

Gas - Konzessionsvertrag

vom 23.12.1992

zwischen der

STADT MECKENHEIM
- nachstehend „Stadt“ genannt -
vertreten durch
Stadtdirektor Johannes Vennebusch
Beigeordneter Albert Bergmann

und der

GASVERSORGUNG EUSKIRCHEN GMBH
- nachstehend „Gesellschaft“ genannt -
vertreten durch
Geschäftsführer Albert Pasch
Geschäftsführer Dr. Peter Striebeck

§ 1

Übertragung der Gasversorgung, Benutzung der städtischen Verkehrsräume

1. Die Stadt überträgt der Gesellschaft und diese übernimmt die Versorgung der Stadt und ihrer Einwohner mit Gas zu allen Zwecken, zu denen Gas jetzt oder in Zukunft verwendet wird. Das Versorgungsgebiet zur Zeit des Vertragsabschlusses erstreckt sich auf das derzeitige Stadtgebiet der Stadt, wie es aus beiliegender Karte, die einen Bestandteil dieses Vertrages bildet, ersichtlich ist. Kommt ein Gebiet nach Vertragsabschluß zu dem bisherigen Versorgungsgebiet hinzu, so findet zwischen den Vertragsschließenden eine Abstimmung über die Ausdehnung dieses Vertrages auf den eingegliederten Teil statt, wenn und solange dem keine Rechte Dritter entgegenstehen.

Sollte die Stadt zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen im eingegliederten Stadtteil verpflichtet sein, so wird sie die Versorgungsanlagen der Gesellschaft zu dem von ihr zu zahlenden oder gezahlten Übernahmepreis zum Erwerb anbieten. Die Gesellschaft ist zur Annahme dieses Angebotes verpflichtet, falls sie die Ausdehnung des Vertrages auf den eingegliederten Stadtteil verlangt hat.

2. Die für eine ausreichende und ordnungsmäßige Versorgung der Stadt und ihrer Einwohner notwendigen Anlagen zur Bereitstellung und Verteilung des Gases (§ 6 Energiewirtschaftsgesetz) hat die Gesellschaft, soweit nachstehend nichts anderes vereinbart worden ist, nach Maßgabe der jeweils geltenden „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)“ und den dazugehörenden ergänzenden Bestimmungen zu erstellen.

Zur Herstellung und Erweiterung ihrer Verteilungsanlagen ist die Gesellschaft jederzeit berechtigt und nach Maßgabe der jeweils geltenden AVBGasV verpflichtet, soweit nicht Umstände, deren Abwendung nicht in der Macht der Gesellschaft liegen, das verhindern oder hinausschieben.

3. Die Stadt räumt der Gesellschaft das ausschließliche Recht ein, die öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Brücken, Plätze usw.) in Durchführung dieses Vertrages zur Verlegung, zum Betrieb und zur Unterhaltung von Versorgungsleitungen und der dazu erforderlichen Anlagen zu benutzen.

Werden für die Gasversorgung städtische Grundstücke benötigt, die keine öffentlichen Verkehrsräume sind, so werden gesonderte Absprachen getroffen, die den beiderseitigen Interessen Rechnung tragen. Die Stadt wird der Gesellschaft bei der Inanspruchnahme von Grundstücken Dritter für Zwecke der Gasversorgung behilflich sein.

Die Stadt verpflichtet sich, bei der Veräußerung von Grundstücken im Sinne der Ziff. 3 Absatz 1 und 2 an einen Dritten der Gesellschaft hiervon Mitteilung zu

machen. Bei Benutzung solcher Grundstücksflächen zum Zwecke der Gasversorgung sind bei der Veräußerung die Rechte der Gesellschaft dem Dritten gegenüber durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung und die angemessene Entschädigung trägt die Gesellschaft.

4. Die Stadt wird während der Dauer dieses Vertrages keine anderen, der öffentlichen Versorgung mit Gas - im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes - dienenden Anlagen ausführen und betreiben, noch dies einem Dritten gestatten, soweit die Benutzung von Verkehrsräumen oder Grundstücken, über die die Stadt jeweils verfügt, in Frage kommt. Etwa bestehende Rechte Dritter werden hierdurch nicht berührt.

Die Stadt darf Dritten lediglich die Durchleitung von Gas durch das Versorgungsgebiet gestatten. Sie darf dieses Recht jedoch nur mit der Auflage erteilen, daß aus den Durchgangsleitungen außer an die Gesellschaft weder unmittelbar noch mittelbar Gas in das Versorgungsgebiet abgegeben wird, und daß die Durchgangsleitungen die Anlagen der Gesellschaft nicht beeinträchtigen.

Die Stadt kann ferner gestatten, daß im Versorgungsgebiet angesiedelte Unternehmen eine Eigenversorgung mit Gas betreiben und dafür die in § 1 Ziff. 2 Absatz 1 genannten Verkehrsräume benutzen. Die Stadt wird die Gesellschaft vor Abgabe einer Gestattungserklärung unterrichten.

Die Stadt ist berechtigt, Energieerzeugungsanlagen zu errichten und zu betreiben bzw. betreiben zu lassen, um eigene Einrichtungen und Gebäude aus derartigen Eigenanlagen zu versorgen. Die Gesellschaft verpflichtet sich, von der Stadt in Eigenanlagen erzeugtes Überschußgas in das öffentliche Versorgungsnetz aufzunehmen, wenn es den technischen Bedingungen des Vorlieferanten der Gesellschaft unter Berücksichtigung des jeweils gültigen DVGW-Regelwerkes, insbesondere des Arbeitsblattes G 260 I, entspricht. Für das zu übernehmende Gas ist ein angemessener Preis zu bezahlen. Sollte

keine Einigung über den Preis erreicht werden, so steht der Gesellschaft unter Beachtung der §§ 315, 316 BGB das Bestimmungsrecht zu.

Im übrigen ist es der Stadt gestattet, Blockheizkraftwerke zu errichten und zu betreiben.

Falls die Stadt diesen Vertrag mit der Gesellschaft nicht verlängern will, steht ihr das Recht zu, 2 Jahre vor Ablauf des Vertrages in Abstimmung mit der Gesellschaft eigene Übernahmestationen und Transportleitungen zu errichten, um eine reibungslose Übernahme der Gasversorgung und ihrer Anlagen zu ermöglichen.

5. Insoweit das Benutzungsrecht von anderen Stellen vergeben wird, unterstützt die Stadt auf Antrag der Gesellschaft diese nach besten Kräften dabei, die Genehmigung bei den zuständigen Stellen zu erwirken. Zu diesem Zweck hat die Gesellschaft der Stadt die erforderlichen Unterlagen vorher zur Verfügung zu stellen.
6. Die Gesellschaft ist berechtigt, auch Fern- und Durchgangsleitungen, die der Versorgung anderer Kommunen und Kunden außerhalb des Versorgungsgebietes mit Gas dienen, unter Benutzung der in Ziff. 3 Absatz 1 und 2 erwähnten Grundstücke durch das Versorgungsgebiet zu legen und diese Leitungen zu benutzen und zu erweitern. Für die Vertragsdauer steht der Gesellschaft dieses Recht ohne besonderes Entgelt gebühren- und abgabefrei zu.

Nach Vertragsablauf hat die Gesellschaft das Recht, für die Dauer von 20 Jahren Durchgangsleitungen im Stadtgebiet zu verlegen und/oder dort zu belassen. Hierfür zahlt die Gesellschaft, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, ein noch zu vereinbarendes Entgelt. Die Gesellschaft ist während der Benutzungsdauer verpflichtet, der Stadt aus den Fern- und Durchgangsleitungen jederzeit Gas zu angemessenen Bedingungen zu liefern, sofern die Lieferung ohne Beeinträchtigung der sonstigen Verpflichtungen der Gesellschaft und ohne besondere Aufwendungen für diese möglich ist. Die Fern- und Durchgangsleitungen bleiben Eigentum der Gesellschaft.

7. Falls Fern- und Durchgangsleitungen im Zeitpunkt des Vertragsablaufes mit den von der Stadt nach § 6 käuflich zu erwerbenden Versorgungsanlagen unmittelbar verbunden sind, ist die erforderliche Trennung durch die Gesellschaft auf ihre Kosten in der Art vorzunehmen, daß der Stadt die weitere Versorgung des Versorgungsgebietes möglich ist.

Die Gesellschaft kann die Entflechtung auch so vornehmen, daß im Einvernehmen mit der Stadt die mit den Ortsversorgungsanlagen verbundenen Teile von Fern- und Durchgangsleitungen an die Stadt gem. § 6 mitveräußert werden, und die Gesellschaft einen entsprechenden Durchleitungsvertrag mit der Stadt abschließt.

8. Werden nach Vertragsablauf an Durchgangsleitungen die im Eigentum der Gesellschaft stehen, Änderungen im Rahmen öffentlicher Maßnahmen notwendig, so hat die Gesellschaft diese auf Anforderung der Stadt innerhalb einer angemessenen Frist auf eigene Kosten vorzunehmen, es sei denn, daß Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind.
9. Stadt und Gesellschaft werden sich gegenseitig über ihre Planungen zum Ausbau der Verkehrsräume bzw. der Versorgungsanlagen rechtzeitig für das jeweils folgende Jahr abstimmen.

Bei Bauarbeiten in öffentlichen Verkehrsräumen hat die Gesellschaft der Stadt Führung und Lage der Leitungen und Anlagen sowie die Art der Ausführung - mit Ausnahme der Hausanschlußleitungen - rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die Stadt kann eine Änderung der Planung verlangen, wenn berechnigte Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen. Den Beginn der Bauarbeiten hat die Gesellschaft der Stadt rechtzeitig anzuzeigen. Entsprechendes gilt, wenn die Stadt in den der Gesellschaft überlassenen Verkehrsräumen und sonstigen Grundstücksflächen Bauarbeiten beabsichtigt.

10. Die Gesellschaft hat nach der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrs-räume die entstandenen Aufbrüche in einem dem früheren gleichwertigen Zu-stand nach den Regeln der Baukunst und den dafür entsprechenden Richtlinien und Merkblättern der jeweils neuesten Fassung zu schließen. Auflagen des Straßenbulasträgers sind zu befolgen. Darüber hinausgehende Forderungen gehen nicht zu Lasten der Gesellschaft. Die leistet für den Zustand gem. Satz 1 3 Jahre Gewähr. Sollten nach Wiederherstellung der Straßenoberfläche dritte Versorgungsträger in der Trasse Aufbruch- und Erdarbeiten durchführen, so gelten die Bestimmungen in § 13 der VOB, Teil B, die sinngemäß Anwendung finden. Bei Bauprojekten, die gemeinsam mit der Stadt und/oder Dritten durch-geführt werden, können auch längere Gewährleistungsfristen vereinbart wer-den.

Kommt die Gesellschaft ihrer Verpflichtung trotz angemessen befristeter Auf-forderung nicht nach, so kann die Stadt auf Kosten der Gesellschaft das Erfor-derliche veranlassen.

Nach jeder Baumaßnahme gem. Ziffer 9 hat eine Abnahme unter Beteiligung der Stadt stattzufinden.

11. Die Gesellschaft haftet der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die infolge von Arbeiten der Gesellschaft oder der von ihr be-auftragten Unternehmen entstehen. In demselben Rahmen haftet die Stadt der Gesellschaft für Beschädigungen der Anlagen. Die Gesellschaft wird die Stadt von etwaigen Ansprüchen Dritter freistellen.

§ 2

Änderungen an Anlagen der Gesellschaft

1. Änderungen an den Anlagen der Gesellschaft, die von der Stadt gewünscht werden, oder deren Notwendigkeit sich infolge von ihr getroffener planerischer Maßnahmen für die Gesellschaft aus Gründen der ihr obliegenden Aufrechter-

haltung einer sicheren und ungestörten Versorgung ergibt, hat die Gesellschaft gegen Erstattung von 50 % der Selbstkosten zuzüglich evtl. Steuern und Abgaben auszuführen. Hiervon sind Baumaßnahmen ausgenommen, die ausschließlich aus gesetzlichen Gründen vorgenommen werden.

Nur ein durch Vergrößerung der Anlagen entstehender Mehraufwand ist bei der Berechnung des Erstattungsbetrages abzusetzen.

Stadt und Gesellschaft werden dafür Sorge tragen, daß Kosten für gemeinschaftlich durchgeführte Straßenbau-, Kanalbau-, Fernmelde- und Versorgungsleitungsbaumaßnahmen unter den beteiligten Kostenträgern durch besondere, auf den Einzelfall bezogene vertragliche Vereinbarungen untereinander anteilig, entsprechend dem Bauumfang des einzelnen Kostenträgers, aufgeteilt werden. Bei der Kostenaufteilung sind die zusätzlich entstehenden Kosten für vorgezogene Investitionen und Erschwernisse durch eine entsprechende Zurechnung angemessen zu berücksichtigen.

2. Selbstkosten sind die Werkstoffeinkaufspreise zuzüglich eines Zuschlages von 15 % und die Löhne zuzüglich der im vorausgegangenen Wirtschaftsjahr ermittelten Aufschläge für die gesetzlichen, tarifvertraglichen und sonstigen sozialen Leistungen und ähnliches. Läßt die Gesellschaft Arbeiten durch Dritte ausführen, so gelten die Rechnungsbeträge zuzüglich eines Aufschlages von 10 % für Gemeinkosten zur Abdeckung der Kosten für Bauplanung, Projektierung und Bauaufsicht. Die so ermittelten Selbstkosten sind Nettobeträge; die jeweils geltende Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.
3. Fallweise kann jedoch zwischen den Parteien auch vereinbart werden, daß die Stadt die Erdarbeiten einschließlich der Sandeinbettung und die Wiederherstellung der Oberfläche übernimmt, während die Gesellschaft das Leitungsmaterial mit Zubehör liefert und alle Verlegungsarbeiten vornimmt.

4. Veranlassen Dritte Änderungen an Anlagen der Gesellschaft, so sind sich die Vertragsschließenden darüber einig, daß der Dritte als Veranlasser die vollen Kosten zu tragen hat. Die Stadt wird die Gesellschaft bei der Durchsetzung dieser Ansprüche unterstützen. Der Stadt dürfen hierbei keine Kosten entstehen.

§ 3

Lieferungsbedingungen

Gaspreise

1. Das Verhältnis zu den Gasabnehmern regelt sich nach der jeweilig geltenden „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV)“ sowie den dazugehörigen ergänzenden Bestimmungen. Zur Zeit gelten die als Anlage beigefügten AVBGasV. Außerdem ist die Gesellschaft berechtigt, Sonderverträge über Gaslieferungen abzuschließen.
2. Die Gaspreise werden nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten in Übereinstimmung mit den jeweils bestehenden gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt.
3. Die Stadt erhält, soweit sie aufgrund besonderer Verhältnisse (Menge, Belastungsverhältnisse usw.) nicht Anspruch auf die Einräumung von Sonderabnehmerpreisen hat, 10 % Nachlaß auf die allgemeinen Tarifpreise für den Eigenverbrauch der öffentlichen Einrichtungen, nicht jedoch der Miethäuser und Wohnungen.

§ 4

Abgabe an die Stadt

1. Die Gesellschaft zahlt an die Stadt entsprechend der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung-KAV) vom 09.01.1992 eine Konzessionsabgabe. Deren Bemessung richtet sich nach § 2 unter Berücksichtigung der Grenzpreisregelung nach § 2 Ziff. 5 KAV.
2. Der Eigenverbrauch der Gesellschaft zu Betriebs- und Verwaltungszwecken bleibt abgabefrei, hierzu zählt auch der Gasverbrauch der Mitarbeiter und Pensionäre.
3. Die Abgabe wird im übrigen nach den Vorschriften der KAV abgerechnet. Dies gilt insbesondere für die Übergangsvorschrift gem. § 8 KAV.
4. Die Abgabe wird in vorläufigen Halbjahresraten bezahlt. Die endgültige Abrechnung erfolgt nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres.

§ 5

Laufzeit des Vertrages

1. Der Vertrag tritt am 01.01.1993 in Kraft. Er endet nach einer Laufzeit von 20 Jahren mit dem 31.12.2012.
2. Mit Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der bisherige Vertrag einschließlich Nebenabreden und sonstiger Vereinbarungen außer Kraft.
3. Im Laufe der letzten 3 Jahre vor Beendigung dieses Vertrages werden die Vertragsschließenden über einen Neuabschluß des Konzessionsvertrages Verhandlungen aufnehmen.

§ 6

Endschafftsbestimmungen

1. Die Stadt ist berechtigt, die der Versorgung mit Gas dienenden Anlagen und sonstigen Gegenstände im jeweiligen Stadtgebiet - mit Ausnahme der Fern- und Durchgangsleitungen (s. § 1 Ziff. 6 und 7) und solcher Anlagen, die für die Versorgung der Stadt nicht erforderlich sind - in ihrer Gesamtheit bei Ablauf des Vertrages käuflich zu erwerben, wenn die Gesellschaft die Versorgung nicht fortsetzen will. Die Stadt hat der Gesellschaft die Absicht des Erwerbes spätestens 1 Jahr vor Ablauf des Vertrages mitzuteilen.
2. Die Stadt ist verpflichtet, alle der Versorgung mit Gas dienenden Anlagen und sonstigen Gegenstände im Stadtgebiet - mit Ausnahme der Fern- und Durchgangsleitungen (s. § 1 Ziff. 6 und 7) und solcher Anlagen, die für die Versorgung der Stadt nicht erforderlich sind - in ihrer Gesamtheit käuflich zu erwerben, wenn sie selbst oder ein Dritter die Versorgung übernimmt.
3. Die Stadt ist im Laufe der letzten 5 Jahre vor der Möglichkeit eines Vertragsablaufes berechtigt, von der Gesellschaft Auskunft über die technischen und wirtschaftlichen Grundlagen der Gasversorgung zu verlangen.

Gleichzeitig kann die Stadt von der Gesellschaft verlangen, daß beabsichtigte Investitionen, soweit diese im Einzelfall DM 50.000,00 überschreiten, und es sich nicht um Verlegungen von Fern- und Durchgangsleitungen handelt, nur mit Zustimmung der Stadt erfolgen dürfen.

4. Entgelt ist der Kaufpreis für die zu erwerbenden örtlichen Gasversorgungsanlagen (Leitungen, Reglerstationen, Grundstücke und sonstige mit ihnen eine Einheit bildende Gegenstände), die in ihrer Gesamtheit käuflich zu erwerben sind. Als Kaufpreis gilt der Sachzeitwert.

Der Sachzeitwert errechnet sich aus dem Wiederbeschaffungswert der Versorgungsanlagen zum Zeitpunkt der Übergabe abzüglich zeitanteiliger Abschreibungen unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (Gesamtlebensdauer) nach folgender Formel:

$$\text{Sachzeitwert} = \frac{\text{Wiederbeschaffungswert} \times \text{Restlebensdauer}}{\text{Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer}}$$

Bei der Ermittlung des Sachzeitwertes sind die noch nicht aufgelösten Baukostenzuschüsse zu berücksichtigen.

5. Einigen sich Stadt und Gesellschaft nicht auf einen gemeinsamen Kaufpreis, wird dieser Wert der Anlagen durch Schiedsgutachter ermittelt. Das Verfahren richtet sich nach § 10 Ziff. 2 dieses Vertrages.
6. Mit dem Tag der Übernahme gehen alle Rechte und Pflichten aus den bestehenden Verträgen über die Gasversorgung innerhalb der Stadt von der Gesellschaft auf die Stadt über.
7. Der Kaufpreis gem. Ziff. 4 ist am Tage der Übernahme von der Stadt Zug um Zug bar in der dann am Erfüllungsort geltenden Währung zu bezahlen.

§ 7

Rechtsnachfolge

Beide Vertragspartner sind berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein anderes Unternehmen bzw. eine andere Körperschaft zu übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Gesellschaft bzw. der Stadt; diese darf nicht versagt werden, wenn gegen die finanzielle und technische Leistungsfähigkeit o.ä. des Rechtsnachfolgers keine begründeten Bedenken bestehen.

§ 8

Örtliche Energieversorgungskonzepte

Die Gesellschaft erklärt sich bereit, kooperativ an der Aufstellung eines örtlichen Energieversorgungskonzeptes mitzuwirken, insbesondere der Stadt die erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet sich die Gesellschaft, an der Umsetzung des örtlichen Energieversorgungskonzeptes mitzuwirken, soweit dies mit den Zielsetzungen des Energiewirtschaftsgesetzes vereinbar ist.

§ 9

Kosten und Abgaben

Sämtliche Kosten, Steuern und Abgaben, die durch den Abschluß dieses Vertrages und seiner Nebenverträge entstehen, trägt die Gesellschaft.

§ 10

Regelung von Streitigkeiten

1. Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist jede Partei berechtigt, sofort die ordentlichen Gerichte zur Entscheidung anzurufen.
2. Im Einzelfall können sich die Parteien jedoch über die Bildung eines Gutachterausschusses einigen, der den Sachverhalt des Streitfalles zu begutachten und zwischen den Parteien zu vermitteln hat.

Für die Bildung des Gutachterausschusses und für die Erstellung des Vermittlungsvorschlages gelten folgende Regelungen:

- a) Einigen sich die Parteien auf die Bildung eines Gutachterausschusses, so hat jede Partei innerhalb eines Monats einen Gutachter zu benennen.

Die beiden Gutachter bestimmen innerhalb eines weiteren Monats gemeinsam einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt besitzen soll. Ist eine Einigung bis zum Ablauf der Frist nicht zu erzielen, so wird der Obmann von dem Präsidenten des für die Stadt zuständigen Oberlandesgerichts bestimmt.

Die Gutachter erhalten für ihre Tätigkeit eine Gebühr nach der Gebührenordnung für Rechtsanwälte sowie die Erstattung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehenden Auslagen. Der Obmann erhält zwei Gebühren sowie Erstattung seiner Auslagen.

- b) Die Gutachter sind verpflichtet, vor Erstattung ihres Gutachtens die Parteien zu hören, ggf. auch Zeugen zu vernehmen. Sie entscheiden mit Stimmenmehrheit.
 - c) Mit dem Ausspruch des Vermittlungsvorschlages entscheidet der Gutachterausschuß auch über die Kosten des Gutachterverfahrens. Für diese Entscheidung sind die Vorschriften der §§ 91 ff ZPO entsprechend anzuwenden.
3. Lehnt eine der Parteien den Vorschlag des Gutachterausschusses ab, und wird die Rechtsstreitigkeit auf dem ordentlichen Rechtsweg ausgetragen, so trägt jede Partei die Kosten des Gutachterverfahrens im gleichen Verhältnis, wie sie zur Tragung der Gerichtskosten verurteilt wird.

§ 11

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Euskirchen.

§ 12

Loyalitäts-, Unwirksamkeits- und Revisionsklausel

1. Die Vertragsschließenden sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.
2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, soll daraus nicht die Rechtsunwirksamkeit des ganzen Vertrages hergeleitet werden können. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die rechtsunwirksamen Bestimmungen durch im beabsichtigten wirtschaftlichen und technischen Erfolg gleichwertige rechtsgültige Vereinbarungen zu ersetzen.
3. Sollten sich während der Vertragszeit die wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse allgemein oder bei den Vertragsschließenden grundlegend ändern, so daß die Leistungen und Gegenleistungen nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis stehen, so wird der Vertrag auf Veranlassung des Benachteiligten an die veränderten Verhältnisse angepaßt. Hierbei ist maßgebend der Zeitpunkt, zu dem die grundlegende Veränderung der Verhältnisse nachgewiesen ist.

Sollten neue gesetzliche Bestimmungen über die Konzessionsabgabe erlassen werden, so werden die Vertragsparteien die in § 4 getroffene Regelung über die Konzessionsabgabe mit dem Ziele überprüfen, für die Stadt eine dem Ergebnis der jetzigen Vertragsleistungen entsprechende Neuregelung herbeizuführen. Ziffer 2, Absatz 2 gilt sinngemäß.

Diese Neuregelung setzt jedoch voraus, daß keine anderweitige gesetzlich zwingende Verfügung über die Verwendung der Konzessionsabgabe getroffen wird.

4. Zusätzliche Vereinbarungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.